

Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseur, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseur, Heilgymnasten und Physiopraktiker

Band: - (1951)

Heft: 117

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um die Kontrakturphänomen und die eigenreflektorische Wirkungsweise zu demonstrieren.

Das Experiment besteht darin, dass 4 gesunde Personen versuchen, mit einem Finger gleichzeitig einen niederen Tisch, der mit ca. 60 kg belastet ist, auf ersten Anhub über Schulterhöhe zu heben. Der Versuch muss misslingen. Wenn aber diesel-

ben Personen vorgängig dem Experiment ihre Hände so auf das Tischblatt pressen, dass die Beugergruppe der Hand während längerer Zeit überdehnt wird und anschliessend das Experiment wiederholen, werden dieselben mit Erstaunen feststellen, dass ihnen das Kunststück fast mühelos gelingt.

Uebersetzt durch K. Koch.

Richtig werben

Es gibt wohl kaum ein zweites Problem, über das so viel und mit grosser Ueberzeugung geschrieben wird. Jeder Reklameberater, jeder Texter, ja sogar jeder Geschäftsmann, der einmal oder mehrmals Erfolg mit seiner Propaganda, Idee hatte, glaubt das Alleinmittel entdeckt zu haben. Viele unserer Kollegen haben grosse Erfahrung in der Werbung, haben hunderte von Franken dafür ausgegeben, haben Prospekte versandt, Inserate laufen lassen, durch Bahnhofplakate geworben usw. Wie hat sich diese Reklame und Werbung ausgewirkt? Diese Frage wir von einem jeden jungen Berufsmann gestellt. Wie müssen wir beginnen, welche Reklame eignet sich am besten für unsern Beruf, was für Wege in der Propaganda müssen wir beschreiten? Diese Fragen tauchen immer wieder auf bei Diskussionen mit unseren jüngeren Berufsleuten. Wäre es nicht sehr kollegial, wenn wir in unserer Zeitschrift auch einmal über diese Probleme uns aussprechen würden um auf diesem Wege unserem Nachwuchs zu dienen. Ich möchte alle unsere selbständig erwerbenden Berufskollegen ermuntern, ihre Ansichten und Erfahrungen über diese Probleme in unserer Fachzeitschrift zu veröffentlichen. Sie dienen damit uns **a l l e n**! Als erster Beitrag für diese Aussprache möchte ich ein Schreiben veröffentlichen, welches ich vor einiger Zeit von einer älteren erfahrenen

Berufskollegin erhalten habe, sie schreibt folgendes:

«Mit Dank habe ich Ihre Zeilen erhalten und bestelle hiermit 50 Stück der gedruckten Broschüre «Der Beruf des Heilmasseur». Diese Broschüre ist sehr gut zusammengestellt. Ich gedenke jedem meiner Patienten eine zu geben, so gewinnen die Leute Einblick in unseren Beruf, von dem die meisten Leute unheimlich wenig wissen. Immer habe ich mit Worten und guter Arbeit mich bemüht, unsern Beruf ins Licht zu setzen, leider sind die Bemühungen oft so langsam fruchtbar....»

Diese erfahrene Kollegin hat uns bereits einen Weg gezeigt, wie man für unseren Beruf richtig werben soll. Sie wirbt nicht nur für sich, sondern für unseren *Berufsstand*. Wir wollen dankbar sein für jede private Werbung für unseren Berufsstand, denn eine solche Werbung dient nicht nur dem Einzelnen, sondern uns allen, und gerade eine solche feine Werbung zeigt den Charakter und die Seriosität der Inserentin.

Ich danke dieser Kollegin, im Namen unseres ganzen Verbandes für diesen Dienst an unserem Berufsstand.

Ich hoffe, möglichst viele Einsendungen für die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift zu erhalten und stelle gerne den gesamten Raum der Zeitschrift für diese Aussprache zur Verfügung.

Der Redaktor.

Berufstagung
1951

Freiburg bereitet die Berufstagung 1951 mit besonderer Sorgfalt vor.

Freiburg Bereiten auch wir uns vor, nach zu kommen. Es ist eine Pflicht und doch — ein Vergnügen —!

Beschlüsse der Delegiertenversammlung 1951

Antrag des Zentral-Kassiers:

Die D.V. beschliesst mit den Ständen ZH, BE, GE, NE, Z-Schw. gegen den Stand VD und ohne SG, auf den Antrag des Z-K. einzutreten, welcher eine Erhöhung der Kopfsteuer von Fr. 15.— auf Fr. 20.— vorsieht. Die Sektion TI wird genötigt sein, auch ihrerseits eine Anpassung der Jahresbeiträge vorzunehmen.

Begründet wird diese Massnahme durch die Jahresrechnung 1950, welche bei einem Saldo-vortrag von Fr. 2049.50 und Kopfsteuereinnahmen von Fr. 5066.50, Ausgaben in der Höhe von Fr. 6507.29 ausweist. Der Rückschlag beträgt pro 1950 Fr. 1440.79. Saldo-Vortrag auf neue Rechnung Fr. 608.84.

Wenn die finanzielle Lage des Verbandes noch nicht erschreckend ist, so ist sie doch keineswegs befriedigend.

Das Konto Drucksachen und Büromaterial weist ausserordentliche Ausgaben auf, die im Budget 1951 nicht mehr in Erscheinung treten. Während sie sich im Mittel der Jahre 47—49 um Fr. 800.— bewegten, sind sie im Jahre 1950 auf Fr. 1523.84 gestiegen, bedingt durch die Herausgabe eines Mitglieder-Verzeichnisses.

Das Konto Verbandsnachrichten weist infolge materieller Veränderungen bei der Inseratenacquisition ebenfalls eine Erhöhung der Ausgaben und eine Verringerung der Einnahmen aus. Unter keinen Umständen aber soll in diesen Belangen eine scharfe Beschneidung eintreten, sofern sie den bisherigen Rahmen nicht schwerwiegend verändern.

Das Konto Spesen des Zentral-Vorstandes gab insofern zu kritischen Auslassungen Anlass, als die Reisespesen etwas gravierend wirken. Dies ist dem Umstand zuzuschreiben, dass der Z.V. stark disloziert ist. Es sei dies auch ein Indiz für die zukünftige Bestellung eines Zentral-Vorstandes.

Trotzdem ist und bleibt die finanzielle Lage des Verbandes sehr prekär und dieser Zustand muss in Hinsicht auf kommende Aufgaben wesentlich verbessert werden. Mit gebundenen Händen kann sich niemand wehren. Es ist die Aufgabe der H.H. Delegierten und Sektionsvorstände, ihre Mitglieder in positivem Sinn dahin zu orientieren.

Antrag der Sektion Zürich:

Frl. Maria Schaupp wird die Freimitgliedschaft gemäss § 7 der Z-Statuten nach 30 Jahren treuer Mitgliedschaft gewährt.

Antrag der Sektion St. Gallen:

Wünscht für ihre Delegation Uebernahme der Hälfte der Spesen durch die Z-Kasse, wegen chronischer Anämie ihrer Sektionskasse. Die Delegierten und der Zentralvorstand sind sich der kritischen Lage kleiner Sektionen voll bewusst, aber es ist ihnen auch die Tatsache bekannt, dass die dortigen Behandlungstarife noch heute auf dem Niveau der Krisenjahre gehalten werden (angeblich infolge wilder Konkurrenz). Daran ist nur erstaunlich, dass auch andernorts wilde Konkurrenz besteht und tüchtige Berufsleute trotzdem gute Tarife einhalten können. Ein Argument also, das

nicht stichhaltig sein kann. Hingegen weist die Stadt St. Gallen allein 16 Berufsleute aus, die nicht dem Verbands angeschlossenen sind und dass die Aktivität dieser Sektion infolge geringer Opferfreudigkeit sehr gering ist im Vergleich zu anderen Sektionen die wesentlich höhere Opfer für ihre Weiterentwicklung bringen. Noch gibt es genug Berufskollegen die glauben, dass Massieren ein Beruf sei, der an sich das Recht auf ein kampfloses Dasein erlaube — wo sich heute mit aller Deutlichkeit das Bestreben nach vorwiegend physikaltherapeutischer und krankengymnastischer Richtung abzeichnet. Wer dieser Auffassung nicht Rechnung tragen will oder kann — kommt unweigerlich unter die Räder. Es bedarf deshalb hier wie auch andernorts noch grosser Anstrengungen auf den Gebieten der Mitglieder-Werbung, um die Kasse zu stärken und ein Fortbildungsprogramm erfüllen zu können, aber auch um eine solidarischere Haltung in der Tarifgebahrung zu erreichen. Andernseits ist es höchste Zeit, wenn die sonst pfiffigen St. Galler auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die progressive Aushöhlung des Schweizerfrankens es nicht mehr rechtfertigt, Jahresbeiträge und Behandlungstarife der 30er Jahre beizubehalten. Eine Anpassung an die 58%ige Kaufkraftminderung dürfte sich nachgerade aufdrängen. Und — wo nicht gesät wird, kann auch nicht geerntet werden.

Antrag der Sektion Genf:

Auf bessere Umschreibung der Beziehungen mit anderen Berufsorganisationen des Auslandes führte erneut zur Betonung grösster Zurückhaltung in bezug auf weitere Verbindlichkeiten. Ein Austritt aus der internationalen (kontinentalen) Organisation wurde aber nicht in Erwägung gezogen. Hingegen soll die Entwicklung einer Weltorganisation, wie sie sich abzuzeichnen beginnt, gemäss dem Memorandum der Sektion Zürich vom 26. März 1951 an den Z.V. beobachtet werden. Die D.V. fordert ausdrücklich das letztinstanzliche Entscheidungsrecht in allen diesen Belangen.

Antrag des Z.V.:

Die HH. Nicolle André, Paris; Morice René, Paris; J. Duquijs-Deltor, Paris; Nuijten W. P., Haarlem, NL; Verleysen Jules, Bruxelles zu Mitgliedern ehrenhalber des Schweiz. Verbandes zu ernennen, wird einstimmig gutgeheissen, in Anbetracht von deren Bedeutung für die Entwicklung des Berufsstandes der französisch sprechenden Welt.

Antrag der D.V. 1950 auf Neuregelung der privaten Behandlungstarife konnte nach Anhörung der Sektionen und nach Bereinigung ihrer Wünsche und Forderungen durch den Z.V. der D.V. 1951 unterbreitet werden. Diese beschloss einstimmig Gutheissung der Vorlage. Die Mitglieder sollen zu gegebener Zeit die bereinigten Unterlagen erhalten.

Antrag der Stellenvermittlung auf Regelung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an öffentlichen Institu-

ten, Krankenhäusern und Kurbetrieben, wurde nach eingehender Erörterung durch die D.V. gutgeheissen.

Diese Richtlinien bezwecken die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens und die Förderung befriedigender sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse. Die Regelung betrifft nur Berufsleute mit mindestens zweijähriger, anerkannter Ausbildung und staatlichem Patent.

Die Richtlinien umschreiben: die Pflichten der Arbeitnehmer; das Konkurrenzverbot; die Arbeitszeit; die Freizeit und Ferien; Lohnregulativ, Zahlungsmodus; Naturalleistungen; Krankheit und Unfall; Versicherungsprämien; Lohnausfall bei MD.; Kündigungsrecht unter Berücksichtigung des Obligationenrechtes.

Bericht und Kommentar von K. Koch.

Briefkasten

Betrifft: Versicherungsfrage.

Es muss wohl kaum darauf hingewiesen werden, dass die Notwendigkeit ausreichender Versicherung gerade von Gewerbetreibenden heute allgemein anerkannt wird. Andererseits herrscht nicht überall die erforderliche Klarheit über das Wesen der Versicherung — insbesondere auch den Unterschied zwischen Unfall- und Haftpflichtversicherung — und die Anforderungen, denen sie genügen soll.

Durch die *Unfallversicherung* schützt man sich, seine Familie und seine Angestellten gegen die Folgen körperlicher Unfälle und anderer Gesundheitsschädigungen (ausgenommen Krankheiten). Vereinbart werden regelmässig Versicherungsleistungen im Todes- und Invaliditätsfall, sowie bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Taggeld) und zur Deckung der Arzt-, Arznei- und Spitalpflegekosten (sog. Heilungskosten). Ueber die Höhe dieser Leistungen können allgemeine Regeln nicht aufgestellt werden, sie hängt weitgehend von den persönlichen Verhältnissen des Einzelnen ab. Immerhin sollte man bestrebt sein, besonders die für den Invaliditätsfall und die Versicherung der Heilungskosten vorgesehenen Summen nicht zu knapp zu bemessen. Für Erwachsene gelten heute allgemein Fr. 20 000.— für Ganzinvalidität (bzw. ein entsprechender Teil davon für Teilinvalidität) und Fr. 2000.— zur Deckung der Heilungskosten als Mindestleistungen.

Von ganz anderer Art ist die *Haftpflichtversicherung*. Sie deckt den Versicherten, falls er von einer Drittperson, der er fahrlässig einen Schaden zugefügt hat, auf Ersatz dieses Schadens in Anspruch genommen wird. Als geschädigte Dritte kommen vor allem Kunden in Frage, dann aber auch andere Drittpersonen, nicht jedoch Familienangehörige und das Personal. Voraussetzung dafür, dass aus der Versicherung eine Entschädigung geleistet wird, ist immer, dass der Versicherte auf Grund von gesetzlichen Vorschriften für einen bestimmten Schaden haftbar gemacht werden kann. Die Versicherungsgesellschaft leistet jedoch regelmässig nur im Rahmen von bestimmten Höchstgarantiesummen. Diese werden für die Personenschäden (Körperverletzung und Tötung von Personen) einerseits und die Sachschäden (Beschädigung oder Zerstörung von fremden Sachen, einschliesslich Tieren) andererseits getrennt vereinbart. Ferner wird die Leistung der Versicherungsgesellschaft noch besonders begrenzt, falls mehre-

re Personen durch ein einzelnes Ereignis verletzt oder getötet werden.

Als Norm können heute folgende Höchstgarantiesummen gelten:

Fr. 50 000.— pro verletzte oder getötete Person,

Fr. 150 000.— pro Schadenereignis, das mehrere Personen trifft,

Fr. 10 000.— pro Schadenereignis für Sachschäden.

Kleinere Betriebe können sich allenfalls mit der Kombination Fr. 30 000.—/100 000.—/5000.— begnügen, laufen dann aber eher Gefahr, dass die Summen in einem schweren Schadenfall zur Deckung nicht ausreichen und die Differenz aus der eigenen Tasche bezahlt werden muss.

Auf Grund einer Vereinbarung des Schweiz. Berufsverbandes mit der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur (kurz «Winterthur» genannt) können die Mitglieder bei dieser Gesellschaft eine Haftpflichtversicherung zu Vergünstigungsprämien abschliessen. Die Grundprämie beträgt für jedes Mitglied Fr. 10.— jährlich; dazu kommen Zuschläge für Mitinhaber, mitarbeitende Familienangehörige, Angestellte und Apparate, wie Quarzlampen, Heissluftapparate, Diathermie- oder Kurzwellenapparate usw.

Die Versicherungen können entweder durch Vermittlung des Verbands-Sekretariates oder aber direkt bei Herrn Hermann Ruckstuckl, Subdirektion der «Winterthur» in Winterthur beantragt werden.

*

Mein lieber Redaktor!

*Warum denn in die Ferne schweifen,
wo das Gute liegt so nah!»*

In diesem kurzen Sätzchen liegt schon meine ganze Antwort auf Deine Frage «Auslandsbeziehungen, ja oder nein?». Wie ich Deinen Ausführungen entnehmen kann, werden an Zentralvorstands-Sitzungen sehr oft die Beziehungen zum Ausland erörtert, und es scheint mir, dass Pläne geschmiedet und Diskussionen von Stapel gelassen werden, die für unseren Verband, wenn nicht unnützlich, so doch als verfrüht anzusehen sind. Ich bin vollkommen einverstanden, wenn die Fachzeitschriften ausgetauscht, den anderen Landesverbänden Einblick in die eigene Verbandsarbeit gegeben und freundnachbarliche Beziehun-